# Amtsblatt der Stadt Herne



#### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 12. November 2021

Inhaltevorzoichnie

6. Jahrgang

Ausgabe 67 / 2021

Saita

11	matsverzerenns	Jeite
Α	mtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
	Öffentliche Bekanntmachung - Gestaltungssatzung für die Innenstadt Herne-Mitte von 26. Oktober 2021	
	Öffentliche Bekanntmachung - Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne vom 26. Oktober 2021	8
	Öffentliche Bekanntmachung - Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229 - Castroper Straße –	17
	Öffentliche Bekanntmachung - Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 - Courrieresstraße –	22
	Öffentliche Bekanntmachung - Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 Schaeferstraße / Am Stadtgarten –	27
	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alin-Fernando Dut	
	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Constantin	
	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vedroslav Neskovi	
	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Abdelfateh Tahri	

## Öffentliche Bekanntmachung - Gestaltungssatzung für die Innenstadt Herne-Mitte vom 26. Oktober 2021

Gestaltungssatzung der Stadt Herne über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Innenstadt Herne-Mitte.

#### Präambel

Die Bahnhofstraße und ihr Umfeld sind nicht nur die historische Keimzelle, sondern auch das ökonomische, soziale und kulturelle Zentrum der Herner Innenstadt. Die dortige Fußgängerzone bündelt Einzelhandels- und Gastronomieangebote, dient als Wohnort und Treffpunkt und bietet darüber hinaus Raum für Veranstaltungen und Feste. Aufgrund dieser intensiven öffentlichen Nutzung sind die Bahnhofstraße sowie die angrenzend einmündenden Straßen für die Wahrnehmung des Stadtbilds von wesentlicher Bedeutung.

Als wichtiger Bestandteil des Programms "Herne-Mitte baut um" wurde darum das Ziel formuliert, die Gestalt- und Aufenthaltsqualität der Wohn- und Geschäftshäuser sowie des öffentlichen Raums in der Innenstadt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Es wurden Gestaltungsleitlinien entwickelt, auf deren Grundlage die vorliegende Gestaltungssatzung entstand.

Angesichts der geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg hat sich eine hohe städtebauliche Qualität entlang der Bahnhofstraße erhalten. Spannungsvolle Raumfolgen aus Straßen und Plätzen sowie der noch immer deutlich ablesbare historische Stadtgrundriss mit einer Vielzahl historischer Gebäude und Denkmäler tragen zur Atmosphäre bei und prägen das Bild der Innenstadt.

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, diese Attraktivität weiter auszubauen, die Innenstadt als Identifikationspunkt für Bewohner und Gäste zu stärken und durch geeignete Maßnahmen positiv weiter zu entwickeln.

Aufgrund des Paragraphen 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NW. S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zielsetzung

Es sollen Veränderungen vermieden werden, die das charakteristische Bild der Innenstadt beeinträchtigen (Leitbild der Verunstaltungsabwehr) und es soll durch eine geeignete Gestaltung die unverwechselbare Identität der Innenstadt fortentwickelt und weiter verstärkt werden (Leitbild der positiven Gestaltungspflege).

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den im anliegenden Plan (Anlage 1) abgegrenzten Bereich von Herne-Mitte. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Vorhaben, die die Errichtung baulicher Anlagen zum Inhalt haben oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen verändern. Sie gilt ferner für die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen, Warenautomaten sowie technischen Nebenanlagen (Klimaanlagen, Lüftungsanlagen u.ä.). Die Vorgaben dieser Satzung gelten unabhängig davon, ob das jeweilige Vorhaben nach den Regelungen der §§ 65 ff. BauO NRW genehmigungspflichtig ist oder nicht.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.
- (3) Unberührt bleiben die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Vordächern und Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.
- (4) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) bleiben durch diese Gestaltungssatzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 9 DSchG NRW erfüllen, die denkmalrechtliche Erlaubnis durch diese Satzung nicht ersetzt.
- (5) Genehmigungspflicht
  - a) Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW bedürfen im Satzungsbereich der Baugenehmigung. Demnach ist die Änderung der äußeren Gestaltung zum Beispiel durch Anstrich, Verputz, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Bekleidung und Verblendungen durch diese Satzung genehmigungspflichtig.
  - b) Weiterhin wird gemäß § 86 Abs. 2 BauO NRW bestimmt, dass die Errichtung, Änderung oder Umgestaltung jeder Art von Werbeanlagen und Warenautomaten einer vorherigen Baugenehmigung bedürfen.
  - c) Hinweistafeln gemäß § 11 dieser Satzung sind genehmigungsfrei.

#### § 4 Fassaden

- (1) Zulässig sind nur helle Fassaden. Die Helligkeit der Fassade muss einen Remissionswert zwischen 60 und 100 (weiß) aufweisen. Diese Helligkeit ist für mindestens 80 % der Fassadenfläche des Gebäudes herzustellen. Der Anteil ist für jede Gebäudefront zum öffentlichen Raum hin einzeln anzuwenden.
- (2) Folgende Farbtöne sind für die Verwendung an Fassaden und Fassadenelementen zum öffentlichen Raum hin ausgeschlossen: RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchtrot), RAL 3026 (Leuchthellrot) und RAL 6038 (Leuchtgrün).
- (3) Dauerhaft glänzende und spiegelnde Materialien sind für Fassaden zum öffentlichen Raum hin ausgeschlossen.

- (4) In Fassadenöffnungen, insbesondere Fenstern und Schaufenstern, ist nur die Verwendung von ungefärbtem Klarglas zulässig. Eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen ist nur im Rahmen der Regelungen des § 10 dieser Satzung gestattet.
- (5) Rollläden vor Schaufenstern und Ladeneingängen sind unzulässig. Auch temporär (z.B. nach Geschäftsschluss) ist eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen unzulässig. Rollgitter sind zulässig.
- (6) Antennen und Satellitenempfänger sowie sonstige technische Nebenanlagen (z.B. Klima-, Lüftungs-, Solaranlagen) an und auf Gebäuden sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht eingesehen werden können.
- (7) Sollen zur Errichtung von Neubauten mehrere Grundstücke vereinigt werden, muss die das Straßenbild prägende Vertikalgliederung gewahrt bleiben. In solchen Fällen ist eine Gliederung in Fassadenabschnitte vorzunehmen, die der historischen Parzellen-struktur entspricht. So können größere Bauvorhaben, die mehrere Parzellen umfassen, optisch in Teilsegmente unterteilt werden.

#### § 5 Dächer und Dachaufbauten

- (1) Die Eindeckung bei geneigten Dachflächen ist in unglasierten Ziegeln oder Betondach-steinen in den Farben rot, schwarz, grau oder braun auszuführen.
- (2) Der Dachüberstand an der Giebelseite darf nicht mehr als 15 cm und an der Traufseite nicht mehr als 30 cm betragen.
- (3) Dachaufbauten sind hinsichtlich Lage, Gestaltung und Proportion so auszuführen, dass die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen nicht gestört werden.
- (4) Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten und muss einen Abstand von mindestens 1,5 m zum First einhalten.
- (5) Dachaufbauten sind in Form von Gauben oder Dacherkern zu errichten.
- (6) Unterschiedliche Formen von Dachgauben an einem Gebäude sind unzulässig.
- (7) Für die Eindeckung bzw. Verkleidung der Dachaufbauten sind dauerhaft glänzende und spiegelnde Materialien ausgeschlossen. Darüber hinaus sind folgende Farbtöne für die Verwendung an Dachaufbauten ausgeschlossen: RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchtrot), RAL 3026 (Leuchthellrot) und RAL 6038 (Leuchtgrün).

#### § 6 Kragplatten, Vordächer, Markisen

- (1) Kragplatten, Vordächer und Markisen sind nur in einer Höhe bis maximal 4,00 m über dem Straßenniveau und nur bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Unter Kragplatten, Vordächern und Markisen muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m ab Gehsteig eingehalten werden.
- (2) Kragplatten, Vordächer und Markisen dürfen maximal 1,50 m, ausfahrbare Markisen maximal 2,0 m ab der Gebäudefassade gemessen auskragen. Die Ansichtskante von Kragplatten darf maximal 0,40 m hoch sein.

- (3) Unterhalb von und an Kragplatten oder Vordächern dürfen keine Markisen angebracht werden.
- (4) Vordächer sind als einschalige Konstruktionen aus Glas oder anderen lichtdurchlässigen Materialien, gegebenenfalls mit Tragkonstruktionen aus Stahl, auszuführen. Nur klare, satinierte oder gesandstrahlte Materialien sind zulässig. Farbige oder verspiegelte Materialien dürfen nicht eingesetzt werden.
- (5) Markisen sollen sich in Form und Größe der Fassade und deren Gliederung anpassen. Tonnen- oder Korbformen sind nicht zulässig. Je Gebäude darf nur eine Tuchfarbe verwendet werden. Glänzende Markisentücher sind nicht zulässig.
- (6) Werbeaufdrucke auf Markisen mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens sind nicht zulässig. Gestattet werden auf Markisen lediglich untergeordnete, kleinformatige Werbeaufschriften. Sie dürfen maximal 60% der Markisenbreite, maximal 4,00 m, einnehmen. Die Höhe der Beschriftung darf maximal 0,20 m betragen.

#### § 7 Grundsätze für Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen sind für Zettel- und Bogenanschläge bestimmte Flächen.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur an der Straßenfassade zum öffentlichen Raum hin, nicht jedoch an Brandwänden, angebracht werden.
- (3) Gemäß § 13 Abs.2 BauO NRW dürfen Werbeanlagen bauliche Anlagen nicht verunstalten, auch darf die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen durch Werbeanlagen nicht gestört werden. Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen
  - a) an Dächern, Giebeln, Türmchen, Schornsteinen und anderen hochragenden Bauteilen,
  - b) an und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen, wie Erkern, Kanzeln, Balkonen oder Umwehrungen,
  - c) an architektonischen Gliederungselementen, wie Pfeilern, Gesimsen, Traufen oder Wandabschlüssen,
  - d) an Toren und Einfriedungen.
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.
- (5) Zulässige Werbeanlagen sind nur fassadenparallele Schriften (Parallelwerbung, § 8), Werbeausleger (§ 9) und Beklebungen (§ 10).
- (6) Alle sonstigen Werbeanlagen, insbesondere flächige Werbeanlagen, sind nicht zulässig.
- (7) Animierte Werbeanlagen, Werbeanlagen als Lichtprojektionen und in beweglicher oder veränderlicher Ausführung sind nicht zulässig (zum Beispiel Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufende Schriftbänder).
- (8) Fahnen, Banner und vergleichbare Elemente sowie bewegte Plakate sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Fahnen an öffentlichen Fahnenmasten sowie Fahnen zur Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen.

#### § 8 Parallelwerbung

- (1) Parallelwerbung bezeichnet Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angebracht sind.
- (2) Je Ladenlokal ist maximal eine Anlage zulässig, die eine Gesamtbreite von 60 % der Breite des Geschäftslokals, höchstens jedoch 4,00 m, nicht überschreiten darf.
- (3) Parallelwerbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie unterhalb der Fensterbrüstung des Obergeschosses angeordnet sind.
- (4) Schriftzüge aus Einzelbuchstaben dürfen höchstens 0,60 m, Einzelzeichen (Logos) höchstens 0,80 m hoch sein.
- (5) Von der Außenkante des Gebäudes müssen mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden.
- (6) Parallelwerbung darf nicht auf oder hängend unter Kragplatten oder anderen Stirnseiten angebracht werden.
- (7) Parallelwerbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben bestehen. Anlagen dürfen nicht durch hinterlegte, gestaltete Platten den Eindruck einer flächigen Werbetafel erzeugen. Werden hinterlegte, gestaltete Platten verwendet, sind die Einzelbuchstaben erhaben mit einer Mindesthöhe von 2 cm auszuführen. Hinterlegte, gestaltete Platten dürfen höchstens 0,60 m hoch sein.
- (8) Schriftzüge und Logos können aus selbstleuchtenden Elementen bestehen, oder von vorne oder hinten beleuchtet werden. Leuchtkästen sind nur dann zulässig, wenn ihr hinterleuchtetes Erscheinungsbild die Schriftzüge wie Einzelbuchstaben wirken lässt. Leuchtkästen dürfen höchstens 0,60 m hoch sein.
- (9) Folgende Farbtöne sind für die Verwendung als Grundfarbe hinterlegter, gestalteter Platten und als Hintergrundfarbe von Leuchtkästen ausgeschlossen: RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchtrot), RAL 3026 (Leuchthellrot) und RAL 6038 (Leuchtgrün).

#### § 9 Werbeausleger

- (1) Werbeausleger sind orthogonal zur Fassade angebrachte Werbeanlagen.
- (2) Für jede selbständige Nutzungseinheit ist maximal ein Werbeausleger zulässig.
- (3) Ausleger müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m ab Gehsteig einhalten und dürfen von der Gebäudefassade aus höchstens 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.
- (4) Die Breite der Ausleger darf insgesamt höchstens 0,25 m betragen.
- (5) Die Höhe eines Werbeauslegers darf 1,00 m nicht überschreiten. Auslegerwerbung ist maximal bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.
- (6) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur dann erlaubt, wenn lediglich die Einzelbuchstaben der Anlage hinterleuchtet sind. Leucht- bzw. Transparentkästen mit durch eine Lichtquelle im Kasteninneren beleuchteten Frontflächen und Stirnseiten sind nicht gestattet.

#### § 10 Beklebungen

- (1) Die undurchsichtige Gestaltung von baulichen Fassadenöffnungen (z.B. Bemalen, Streichen, Bekleben, Verhängen, Verspiegeln), insbesondere der Glasflächen von Schaufenstern und Eingängen, ist unzulässig, mit Ausnahme von Schriftzügen oder die Nutzung kennzeichnenden Symbolen bzw. Logos, die auf der Innenseite der Scheibe angebracht werden.
- (2) Schriftzüge oder die Nutzung kennzeichnende Symbole bzw. Logos dürfen nicht flächig wirken und maximal einen Umfang von 25 % der Schaufensterflächen je Ladenlokal umfassen. Sofern ein Laden zu mehreren Straßenfronten geöffnet ist oder sich über mehrere Geschosse erstreckt, gilt der Anteil je Straßenfront und je Geschoss.
- (3) Schriftzüge dürfen höchstens 0,60 m, Einzelzeichen (Logos) höchstens 0,80 m hoch sein.

#### § 11 Hinweistafeln

- (1) Zulässige Hinweistafeln sind zur klaren Abgrenzung von genehmigungspflichtigen Werbeanlagen folgendermaßen definiert:
  - a) Hinweistafeln im Sinne dieser Satzung sind an Gebäuden angebrachte Tafeln, die für den Publikumsverkehr auf den Eingang von Räumlichkeiten für freie Berufe, Gewerbetreibende oder Behörden hinweisen.
  - b) Ein Hinweis darf nur aus Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und ggf. einem Berufszeichen bestehen.
- (2) Für jede Nutzungseinheit ist nur eine Hinweistafel je Eingang zulässig. Sofern an einem Eingang mehrere Hinweistafeln angebracht sind, sind diese hinsichtlich Größe und Material einheitlich zu gestalten.
- (3) Eine Hinweistafel darf maximal 0,40 m breit und maximal 0,30 m hoch sein. Die Buchstabenhöhe der Beschriftung darf 0,08 m nicht überschreiten. Für Berufszeichen auf den Hinweistafeln gilt keine Größenbegrenzung. Hinweistafeln dürfen nicht selbstleuchtend gestaltet sein.

#### § 12 Abweichungen

Für Abweichungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung gilt § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW. Über die Zulässigkeit von Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs.1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen dieser Satzung Maßnahmen durchführt bzw. unterlässt. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

#### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung für die Innenstadt Herne-Mitte wird hiermit erneut und rückwirkend zum 12.10.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 26. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

## Öffentliche Bekanntmachung - Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne vom 26. Oktober 2021

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 folgende Satzung beschlossen.

Satzung für örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

#### § 1 Geltungsbereich und Genehmigungsvorbehalte

#### (1) Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den im anliegenden Plan (Anlage 1) abgegrenzten Bereich von Herne-Wanne. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### (2) Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Maßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum im Satzungsbereich.

Diese Satzung gilt insbesondere bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen einschließlich von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie technischen Nebenanlagen (Klimaanlagen, Lüftungsanlagen u.ä.).

#### (3) Genehmigungspflicht

Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW bedürfen im Satzungsbereich der Baugenehmigung. Demnach ist die Änderung der äußeren Gestaltung zum Beispiel durch Anstrich, Verputz, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Bekleidung und Verblendungen durch diese Satzung genehmigungspflichtig.

Weiterhin wird gemäß § 86 Abs. 2 BauO NRW bestimmt, dass die Errichtung, Änderung oder Umgestaltung jeder Art von Werbeanlagen und Warenautomaten einer vorherigen Baugenehmigung bedürfen.

Hinweistafeln gemäß § 11 dieser Satzung sind genehmigungsfrei.

#### (4) Sondernutzungserlaubnisse

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Herne in der jeweils gültigen Fassung bleibt anwendbar.

#### § 2 Begriffe

#### (1) Werbung

Werbung im Sinne dieser Satzung sind sämtliche textliche und grafische Elemente, die dazu dienen, auf ein Gewerbe, auf Produkte und Dienstleistungen oder auf sonstige Zwecke aufmerksam zu machen.

#### (2) Werbeanlage

Als bauliche Werbeanlage ist sowohl die Verbindung aus konstruktiven Bestandteilen und werblichen Darstellungen als auch die werbliche Darstellung ohne konstruktive Bestandteile (z.B. Lichtprojektion, Bemalung) zu werten. Nicht als Werbeanlage werden Schaufensterdekorationen verstanden.

#### (3) Schaufensterdekorationen

Schaufensterdekorationen sind innerhalb eines Schaufensters dekorativ angeordnete Waren. Sie gestalten die Angebotspalette eines Ladens von außen ablesbar.

#### (4) Genehmigungspflichtige Änderung

Die Veränderung einer Werbeanlage liegt vor, wenn entweder der konstruktive Aufbau oder der Inhalt der Werbung verändert wird (z.B. durch Beklebung). Auch eine Kombination der Veränderungen ist genehmigungspflichtig. Die Reinigung und die Reparatur einzelner Teile einer Werbeanlage ohne Änderung der Werbedarstellung ist keine Veränderung im rechtlichen Sinn.

#### (5) Logos

Ein Logo im Sinne der Satzung ist ein charakteristisches, grafisches Bildelement, das einen Anbieter wiedererkennbar kennzeichnet. Firmennamen sind grundsätzlich nicht als Logo im Sinne der Satzung zu verstehen, sondern anhand der Kriterien für Schriftzüge zu bewerten. Zur Abgrenzung zwischen Schriftzügen und Logos wird festgelegt, dass die Regelungen für Logos nur dann anwendbar sind, wenn das Grafikelement nicht mehr als drei Schriftzeichen erkennbar enthält.

#### § 3 Fassaden

#### (1) Farbgebung von Fassaden

Zulässig sind nur helle Fassaden. Die Helligkeit der Fassade muss einen Remissionswert zwischen 60 und 100 (weiß) aufweisen. Diese Helligkeit ist für mindestens 80 % der Fassadenfläche des Gebäudes herzustellen.

Der Anteil ist für jede Gebäudefront einzeln anzuwenden. Ausnahmsweise können dunklere Materialien, (zum Beispiel Ziegel- und Klinkerfassaden, Metallfassaden) zugelassen werden, wenn sich diese gestalterisch einfügen.

#### (2) Veränderung von Fassaden

Die Fassadengliederung, insbesondere die Fenstergliederung, ist zu erhalten. Die charakteristischen bauzeitspezifischen Fassadenelemente wie zum Beispiel Erker, Risalite, Sockelzonen oder Gesimsbänder sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen und Friese müssen erhalten bleiben. Symmetrien und Proportionen der Fassadenelemente untereinander müssen erhalten bleiben.

Eine den Satzungsregelungen widersprechende Veränderung der Fassadengestaltung kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Veränderung der bestehenden Fassadenöffnungen kann insbesondere dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch die charakteristische bauzeitliche, kleinteilige Fassadengestaltung wiederhergestellt wird.

#### (3) An- und Aufbauten

Antennen und Satellitenempfänger sowie sonstige technische Nebenanlagen (z.B. Klimaanlagen, Lüftungsanlagen) an und auf Gebäuden sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht eingesehen werden können.

Sofern das nicht möglich ist, sind diese so zu gestalten bzw. zu verkleiden, dass das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

#### § 4 Fassadenöffnungen

#### (1) Materialien

Die Verwendung von Glasbausteinen, Ornament- und Drahtglas, Guss- und Pressglas sowie gefärbtem oder verspiegeltem Glas ist unzulässig. Eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen ist nur im Rahmen der Regelungen des § 9 dieser Satzung gestattet.

Rollläden vor Schaufenstern und Ladeneingängen sind unzulässig.

Auch temporär (z.B. nach Geschäftsschluss) ist das optische Verschließen der Öffnungen unzulässig. Rollgitter sind zulässig.

#### (2) Rahmen

Die Farbigkeit der Rahmen von Fenstern und Türen sowie ergänzender Elemente ist auf die Fassade abzustimmen. Zulässig sind die Farben Weiß oder Anthrazit sowie Rahmen aus Metallkonstruktionen.

#### § 5 Kragplatten, Vordächer, Markisen

#### (1) Größe

Kragplatten, Vordächer und Markisen sind nur in einer Höhe bis maximal 4,00 m über dem Straßenniveau zulässig. Unter Kragplatten, Vordächern und Markisen muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m eingehalten werden.

Kragplatten, Vordächer und Markisen dürfen maximal 1,50 m ab der Gebäudefassade gemessen auskragen.

Die Konstruktionshöhe von Kragplatten ist auf maximal 0,40 m beschränkt.

Unterhalb von und an Kragplatten oder Vordächern dürfen keine Markisen angebracht werden.

#### (2) Vordächer

Vordächer sind als einschalige Glasdächer, gegebenenfalls mit Tragkonstruktionen aus Stahl, auszuführen.

Nur klare, satinierte oder gesandstrahlte Gläser sind zulässig. Farbige oder verspiegelte Gläser dürfen nicht eingesetzt werden.

#### (3) Markisen

Markisen sollen sich in Form und Größe der Fassade und deren Gliederung anpassen. Tonnen- oder Korbformen sind nicht zulässig. Je Gebäude darf nur eine Tuchfarbe verwendet werden. Glänzende Markisentücher sind nicht zulässig.

Werbeaufdrucke auf Markisen mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens sind nicht zulässig. Gestattet werden auf Markisen lediglich untergeordnete, kleinformatige Werbeaufschriften. Sie dürfen maximal 60 % der Markisenbreite, maximal 4,00 m, einnehmen. Die Höhe der Beschriftung darf maximal 0,20 m betragen.

#### § 6 Grundsätze für Werbeanlagen

#### (1) Zulässige Werbeanlagen

Zulässige Werbeanlagen sind nur fassadenparallele Schriften (Parallelwerbung, § 7), Ausleger (§ 8) und Beklebungen (§ 9).

Hinweistafeln im Sinne des § 10 sind keine Werbeanlagen und insofern auch nicht genehmigungspflichtig.

Alle sonstigen Werbeanlagen, insbesondere flächige Werbeanlagen, sind nicht zulässig.

#### (2) Räumliche Ordnung der Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Straßenfront, nicht an Seiten- oder Brandwänden angebracht werden.

Sie dürfen auch nicht mehrere Gebäude übergreifen.

Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente - wie zum Beispiel Fenster, Brüstungsbänder, Giebeldreiecke, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen - nicht überdecken oder erheblich stören.

An und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen (zum Beispiel Erkern, Kanzeln, Einfriedungen, Dächern, Schornsteinen und Toren) sind Werbeanlagen unzulässig.

#### (3) Beleuchtete und bewegte Werbung

Animierte Werbeanlagen und selbständig bewegende Bestandteile sind nicht zulässig (zum Beispiel Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufende Schriftbänder).

Fahnen, Stoffbanner und bewegte Plakate sind nicht zulässig.

Neben öffentlichen Fahnenmasten sind lediglich Fahnenmasten zur Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen, jedoch nicht allein zu Werbezwecken möglich.

#### § 7 Parallelwerbung

#### (1) Regelungsgegenstand

Parallelwerbung bezeichnet Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angebracht sind.

#### (2) Räumliche Ordnung

Je Ladenlokal ist maximal eine Anlage zulässig, die eine Gesamtbreite von 60 % der Breite des Geschäftslokals, höchstens jedoch 4,00 m, nicht überschreiten darf.

Parallelwerbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angeordnet sind.

Schriftzüge aus Einzelbuchstaben dürfen höchstens 0,60 m, Einzelzeichen (Logos) höchstens 0,80 m hoch sein.

Von der Außenkante des Gebäudes müssen mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden.

Parallelwerbung darf nicht auf oder hängend unter Kragplatten angebracht werden.

#### (3) Anforderungen an die Gestaltung

Parallelwerbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben bestehen. Anlagen dürfen nicht durch hinterlegte, gestaltete Platten den Eindruck einer flächigen Werbetafel erzeugen. Werden hinterlegte, gestaltete Platten verwendet, sind die Einzelbuchstaben erhaben mit einer Mindesthöhe von 2 cm auszuführen.

Schriftzüge und Logos können aus selbstleuchtenden Elementen bestehen, oder von vorne oder hinten beleuchtet werden. Leuchtkästen sind nur dann zulässig, wenn ihr hinterleuchtetes Erscheinungsbild die Schriftzüge wie Einzelbuchstaben wirken lässt.

#### § 8 Werbeausleger

#### (1) Regelungsgegenstand

Werbeausleger sind orthogonal zur Fassade angebrachte Werbeelemente.

#### (2) Räumliche Ordnung

Für jede selbständige Nutzungseinheit ist maximal eine Auslegerwerbung zulässig.

Ausleger müssen mindestens 2,50 m über dem Gehweg liegen und dürfen von der Gebäudefassade aus höchstens 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.

Die Breite der Ausleger darf insgesamt höchstens 0,25 m betragen.

Die Höhe eines Werbeauslegers darf 1,00 m nicht überschreiten. Auslegerwerbung ist maximal bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

#### (3) Beleuchtung

Als Leuchtkästen sind Ausleger nur zulässig, wenn der Rahmen an seiner fassadenparallelen Schmalseite lichtundurchlässig ausgeführt wird. Die Breite von Leuchtkästen als Ausleger ist auf maximal 0,20 m beschränkt.

#### § 9 Beklebungen

#### (1) Regelungsgegenstand

Die undurchsichtige Gestaltung (zum Beispiel durch Bemalen, Streichen, Bekleben) von baulichen Fassadenöffnungen, insbesondere der Glasflächen von Schaufenstern und Eingängen, beeinträchtigt die städtebauliche Qualität des Umfelds.

Hier wird der Begriff Beklebungen stellvertretend für die Gesamtheit dieser Gestaltungselemente verwendet. Die Regelungen gelten damit auch für die übrigen Formen der undurchsichtigen Gestaltung von Fassadenöffnungen.

#### (2) Inhalt und räumliche Ordnung

Beklebungen sind nur auf der Innenseite der Scheibe zulässig, um die Fernwirkung als Schaufenster zu erhalten.

Als Beklebung sind nur Dekorationselemente zulässig. Schriftzüge können nur dann ausnahmsweise gestattet werden, wenn diese nicht flächig wirken und eine Schrifthöhe von 0,60 m nicht überschreiten.

#### (3) Zulässiger Umfang

Der Umfang von Beklebungen darf 25 % der Glasflächen nicht überschreiten. Der Anteil ist je Ladenlokal zu bestimmen. Sofern ein Laden zu mehreren Straßenfronten geöffnet ist oder sich über mehrere Geschosse erstreckt, gilt der Anteil je Straße und je Geschoss.

Aufgrund der erzielten Tiefenwirkung zum Straßenraum kann in Ausnahmefällen eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen durch Vorhänge oder Stellwände mit einem Abstand von mindestens 0,30 m zur Scheibe für einen größeren Anteil der Fensterflächen zugelassen werden.

Bei Leerständen oder der Zwischennutzung leerstehender Ladenlokale können im öffentlichen Interesse stehende Abweichungen für nicht-gewerbliche, kulturelle Zwecke zugelassen werden.

#### § 10 Warenautomaten

#### Anforderungen an die Gestaltung

Warenautomaten sollen sich nicht negativ auf die Gestaltqualität eines Gebäudes auswirken. In diesem Sinne ist die Lage eines Warenautomaten so zu wählen, dass er untergeordneter Bestandteil der Fassade bleibt und Gestaltungselemente der Fassade optisch nicht beeinträchtigt werden.

#### § 11 Hinweistafeln

#### (1) Regelungsgegenstand

Zulässige Hinweistafeln sind zur klaren Abgrenzung von genehmigungspflichtigen Werbeanlagen folgendermaßen definiert:

Hinweistafeln im Sinne dieser Satzung sind an Gebäuden angebrachte Tafeln, die für den Publikumsverkehr auf den Eingang von Räumlichkeiten für freie Berufe, Gewerbetreibende oder Behörden hinweisen.

Ein Hinweis darf nur aus Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und ggf. einem Berufszeichen bestehen.

#### (2) Räumliche Ordnung

Für jede Nutzungseinheit ist nur eine Hinweistafel je Eingang zulässig.

Sofern an einem Eingang mehrere Hinweistafeln angebracht sind, sind diese einheitlich zu gestalten.

#### (3) Zulässiger Umfang und Inhalt

Eine Hinweistafel darf maximal 0,40 m breit und maximal 0,30 m hoch sein.

Die Buchstabenhöhe der Beschriftung darf 0,08 m nicht überschreiten. Für Symbole gilt keine Größenbegrenzung.

Hinweistafeln dürfen nicht flächig selbstleuchtend gestaltet sein.

#### § 12 Umgang mit bestehenden Anlagen

#### (1) Bestandsschutz

Anlagen, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Satzung materiell rechtmäßig entstanden sind, genießen Bestandsschutz, solange sie unverändert erhalten werden und die Genehmigungsvoraussetzungen fortbestehen.

Sofern die Anlage geändert wird, ist der geänderte Teil den Regelungen der aktuellen Satzung anzupassen.

In die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen werden auch Altanlagen mit einbezogen.

#### (2) Unterhaltung

Werbeanlagen, Kragplatten und Fassaden sind auch gem. § 3 BauO NRW in gutem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Insbesondere Defekte sind unmittelbar zu beseitigen.

#### (3) Betriebsaufgabe

Bei Werbeanlagen an der Stätte der Leistung ist die Rechtmäßigkeit der Werbung unmittelbar mit dem Bestand des jeweiligen Betriebs verbunden. Sobald ein werbender Betrieb aufgegeben wird, ist auch die zugehörige Werbeanlage einschließlich Unterkonstruktion zu entfernen.

#### § 13 Abweichungen

- (1) Abweichungen von einzelnen Regelungen der Satzung können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn
  - a) die Grundzüge und Zielsetzungen der Satzung nicht verletzt werden,
  - b) eine atypische Situation des Gebäudes eine besondere Regelung erforderlich macht und
  - c) die Abweichung unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Regelung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

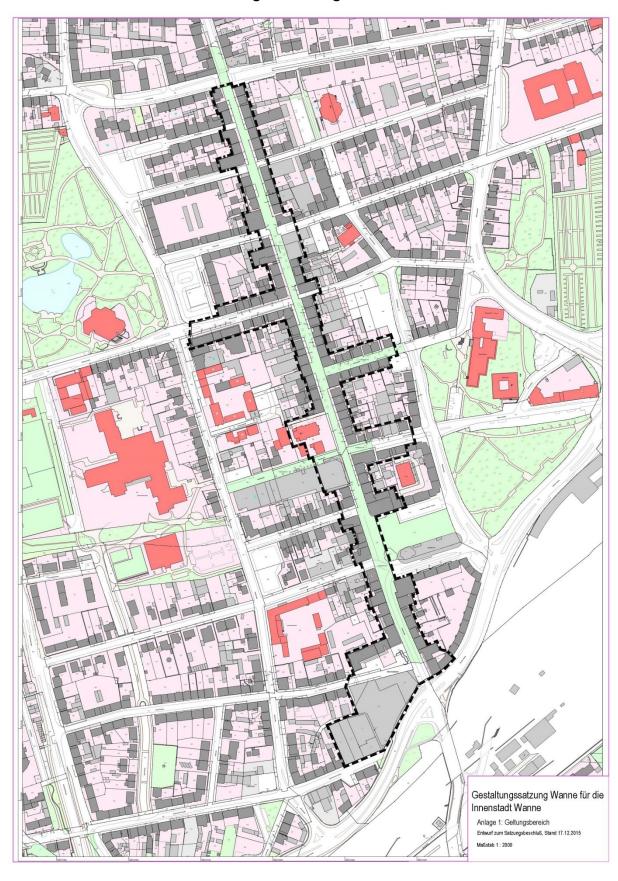
Kein Grund für eine Abweichung sind dagegen Verstöße bereits bestehender Werbeanlagen zu dieser Satzung.

- (2) Weiterhin können bei Werbeanlagen zeitlich eng begrenzte Ausnahmen für Veranstaltungsankündigungen, Hinweise auf öffentliche Kulturveranstaltungen und befristete Zwecke gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt und die generellen Ansprüche an die ansprechende Gestaltung des öffentlichen Raums gewahrt bleiben.
- (3) Für temporäre Kunstaktionen können zeitlich begrenzt Ausnahmen gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt und ein angemessener Ausgleich zwischen dem künstlerischen Anspruch und den generellen Ansprüchen an die ansprechende Gestaltung des öffentlichen Raums gewahrt bleibt.
- (4) Weitergehende Abweichungen in außergewöhnlichen Einzelfällen können gemäß § 73 und § 86 Abs. 5 BauO NRW erteilt werden.

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß §§ 84 Abs. 1 Nr. 20 und 85 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Anlage 1 Geltungsbereich



#### Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne wird hiermit erneut und rückwirkend zum 15.07.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 26. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Öffentliche Bekanntmachung - Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229 - Castroper Straße –

Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229 – Castroper Straße – vom 26. Oktober 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142), hat der Rat der Stadt Herne am 30.05.2017 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

#### Ziel der Gestaltungssatzung

Ziel des Bebauungsplans Nr. 229 –Castroper Straße– ist die städtebauliche Entwicklung der teilweise brachliegenden und auch landwirtschaftlich genutzten Fläche im Hinblick auf eine adäquate Folgenutzung. Da eine hohe Nachfrage nach qualitätsvollem Wohnraum besteht und dieses Gebiet innerorts gut erschlossen und mit Versorgungseinrichtungen wie Schule, Kindergarten und Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs versorgt ist, soll hier als

Ortsarrondierung ein kleines Wohnbaugebiet neben der bestehenden Wohnnutzung entstehen. Hierdurch wird der Ortsteil gestärkt und städtebaulich aufgewertet.

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans beinhaltet zum einen, unter Berücksichtigung der bestehenden Wohnbebauung den Straßenraum der Castroper Straße auch an ihrer Südseite zu fassen, indem eine mehrgeschossige Wohnbebauung straßenbegleitend aufgereiht wird. Hier können je nach Bedarf sowohl mehrgeschossige Zeilenbauten als auch kompakte Stadtvillen oder aber mehrere Einzelhausgruppen entstehen. Zum anderen soll im Rücken der Neubebauung an der Castroper Straße ein kleines, zusammenhängendes Wohnquartier aus Ein- und Zweifamilienhäusern entstehen, die sich um eine grüne Angerfläche gruppieren.

Zur Gewährleistung eines unter Berücksichtigung städtebaulich und architektonisch gestalterischer Aspekte in sich geschlossenen und harmonischen Siedlungsbildes hat sich die Stadt Herne dazu entschieden, eine Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229 aufzustellen.

Die Gestaltungssatzung soll die im Bebauungsplan festgesetzten örtlichen Bauvorschriften ergänzen und die äußere Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen regeln. Die Regelungen der Satzung sollen insbesondere dazu beitragen, dem Erscheinungsbild der geplanten Wohnbausiedlung aus dem öffentlichen Raum heraus eine hohe Gestaltqualität zu verleihen und diese langfristig öffentlich-rechtlich zu sichern.

Zur praxisnahen Erläuterung der Inhalte und Ziele der Gestaltungssatzung soll darüber hinaus ein informeller Gestaltungsleitfaden erarbeitet werden, der die baulichen Gestaltungsprinzipien verdeutlicht. Bei künftigen Bauvorhaben soll er den Architekten und Bauherren als Arbeitshilfe an die Hand gegeben werden.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 229 –Castroper Straße–. Er ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster) gekennzeichnet. Die Gestaltungssatzung gilt unabhängig von der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 229 –Castroper Straße– und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf Vorhaben aller Art, die im Zusammenwirken mit der äußeren Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen stehen.

#### § 2 Genehmigungspflicht

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Vorhaben, die mit der Neuerrichtung von baulichen Anlagen sowie der baulichen Veränderung und damit im Zusammenhang stehender Änderung der äußeren Gestaltung bereits bestehender baulicher Anlagen einhergehen, genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht betrifft auch Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW (Änderung baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen).

Ausgenommen hiervon sind Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, bei denen keine Veränderungen der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen zu erwarten sind.

#### § 3 Außenwände

- (1) Als Außenwandbekleidung sind geputzte und in Teilen geklinkerte Wandflächen vorgeschrieben.
- (2) Die Fassaden der Gebäude müssen allseitig als flächige Putzfassaden ausgeführt und in den normierten Farben der RAL-Classic-Sammlung (Farbregister RAL 840-HR mit matter Oberfläche) Perlweiß (RAL 1013), Hellelfenbein (RAL 1015), Lichtgrau (RAL 7035), Telegrau 4 (RAL 7047), Cremeweiß (RAL 9001), Grauweiß (RAL 9002), Signalweiß (RAL 9003), Reinweiß (RAL 9010), Verkehrsweiß (RAL 9016) oder Papyrusweiß (RAL 9018) gestrichen werden. Je Gebäude ist immer nur eine dieser Farben zu verwenden.

Doppelhäuser sind mit gleichem Material und in gleicher Farbe zu gestalten.

(3) Ergänzend dazu kann je Gebäudeseite auf maximal 50 % der jeweiligen Fassadenfläche entweder nicht glänzender Klinker oder dunkler Putz verwendet werden. Sowohl beim Klinker als auch beim Putz muss es sich um eine der folgenden Farben der RAL-Classic-Sammlung (Farbregister RAL 840-HR mit matter Oberfläche) handeln: Olivgrau (RAL 7002), Moosgrau (RAL 7003), Mausgrau (RAL 7005), Beigegrau (RAL 7006), Zeltgrau (RAL 7010), Eisengrau (RAL 7011), Basaltgrau (RAL 7012), Braungrau (RAL 7013), Schiefergrau (RAL 7015), Anthrazitgrau (RAL 7016), Schwarzgrau (RAL 7021) oder Umbragrau (RAL 7022).

#### § 4 Dächer

(1) Die Dachflächen von Gebäuden mit geneigten Dächern (Satteldächer / Pultdächer) sind mit schwarzen, schwarzgrauen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken. Nicht zulässig sind glasierte Dachziegel oder anderweitig glänzende Dacheindeckungen.

Anlagen zur Solarenergienutzung sind hiervon ausgenommen.

- (2) Die maximale Dachneigung beträgt 40° für Satteldächer und 20° für Pultdächer.
- (3) Je Dachfläche bzw. Gebäudeseite ist nur eine Dachgaube zulässig. Diese darf sich nur über maximal die Hälfte der Gebäudelänge erstrecken und muss einen Mindestabstand von 0,5 m zur Traufe, 1,0 m zum First und 1,5 m zu den Ortgängen einhalten.
- (4) Dacheinschnitte sind unzulässig.

#### § 5 Anbauten

- (1) Anbauten sind in Ihrer farblichen Gestaltung der Farbe des Gebäudes anzupassen und müssen sich in Form und Größe unterordnen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten gestalterischen Anforderungen gelten auch für Wintergärten und Terrassenüberdachungen.

#### § 6 Garagen und Stellplätze

- (1) Die Außenwände der Garagen sind vollflächig und im gleichen RAL-Farbton der Hauptgebäude (siehe § 3) zu verputzen.
- (2) Die Garagentore sind nur in einem Farbton analog zu den Farbpaletten der Fassadenfarben zu lackieren.
- (3) Garagen und Stellplatzüberdachungen sind ausschließlich mit Flachdächern zu versehen.

#### § 7 Außenanlagen

- (1) Die Vorgärten (Flächen zwischen der Straße vor dem Baugrundstück einschließlich der gedachten Verlängerung der vorderen Gebäudeflucht zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden. Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.
- (2) Die Vorgartenbereiche dürfen abgesehen von den Flächen für Zuwegungen zum Gebäude und den Zufahrten zu Garagen oder Stellplätzen nur bis zu maximal 20 % versiegelt werden. Die Breite der Gebäudezuwegung darf maximal 2,0 m betragen, die Breite der Stellplatz- und Garagenzufahrt maximal 3,50 m.
- (3) Einfriedungen im Vorgartenbereich (Abgrenzungen entlang der Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken und zu den öffentlichen Verkehrsflächen) sind nur in Form von laubtragenden Schnitthecken bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m zulässig.

#### § 8 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur als Hinweisschilder an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur als flache Hinweisschilder unmittelbar im Bereich der Gebäudeeingänge parallel zur Fassade angebracht werden.
- (2) Selbstleuchtende Hinweisschilder sind unzulässig. Hinweisschilder dürfen eine Größe von 50 cm x 35 cm nicht überschreiten.

#### § 9 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung richten sich nach § 86 Abs. 5 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW. Sie können im Einvernehmen mit der Stadt Herne im Einzelfall zugelassen werden, sofern die Grundzüge dieser Satzung nicht berührt werden und sie mit den öffentlichen und städtebaulichen Belangen vereinbar sind.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

Gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229 - Castroper Straße - wird hiermit erneut und rückwirkend zum 15.07.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 26. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

#### Öffentliche Bekanntmachung - Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 - Courrieresstraße –



Übersicht Geltungsbereich (schraffierter Bereich, ohne Maßstab)

Gestaltungssatzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 – Courrieresstraße – vom vom 26. Oktober 2021.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), in der zurzeit gültigen Fassung), hat der Rat der Stadt Herne am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Ziel der Gestaltungssatzung

Ziel des Bebauungsplans Nr. 247 – Courrieresstraße – ist die städtebauliche Entwicklung einer brachliegenden Fläche im Hinblick auf eine adäquate Folgenutzung. Da eine hohe Nachfrage nach qualitätsvollem Wohnraum besteht und das Plangebiet vollständig von Wohnbebauung umschlossen wird, soll hier ein kleines, qualitativ hochwertiges Wohnbaugebiet neben der bestehenden Wohnnutzung entstehen. Hierdurch wird der Ortsteil gestärkt und städtebaulich aufgewertet.

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans beinhaltet, unter Berücksichtigung der bestehenden Wohnbebauung, die Schaffung von Baurecht für ein- bis zweigeschossige Einzelhäuser. Die geplanten Einzelhäuser sollen um eine platzartig vergrößerte begrünte Erschließungsanlage gruppiert werden, welche die Erschließung sichert und ein städtebaulich zusammenhängendes Quartier schafft.

Zur Gewährleistung einer städtebaulichen und architektonischen Gestaltung mit einem in sich geschlossenen und harmonischen Siedlungsbild hat sich die Stadt Herne dazu entschieden, eine Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 – Courrieresstraße – aufzustellen.

Die Gestaltungssatzung regelt die äußere Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen sowie die Gestaltung von Freiflächen. Die Regelungen der Satzung tragen insbesondere dazu bei, dem Erscheinungsbild der geplanten Wohnbausiedlung aus dem öffentlichen Raum heraus eine hohe Gestaltqualität zu verleihen und diese langfristig öffentlich-rechtlich zu sichern.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 247 Courrieresstraße. Er ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster) gekennzeichnet. Die Gestaltungssatzung gilt unabhängig von der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 247 Courrieresstraße und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach den Vorschriften der BauO NRW.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf Vorhaben, die die Errichtung baulicher Anlagen zum Inhalt haben oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen verändern. Die Vorgaben dieser Satzung gelten unabhängig davon, ob das jeweilige Vorhaben nach den Regelungen der §§ 65 ff. BauO NRW genehmigungspflichtig ist oder nicht.

#### § 3 Außenwände

- (1) Die Fassaden von Gebäuden, Garagen sowie überdachten Stellplätzen müssen allseitig als flächige Putzfassaden ausgeführt und in den normierten Farben der RAL-Classic Sammlung (Farbregister RAL 840-HR mit matter Oberfläche) Perlweiß (RAL 1013), Hellelfenbein (RAL 1015), Lichtgrau (RAL 7035), Telegrau 4 (RAL 7047), Cremeweiß (RAL 9001), Grauweiß (RAL 9002), Signalweiß (RAL 9003), Reinweiß (RAL 9010), Verkehrsweiß (RAL 9016) oder Papyrusweiß (RAL 9018) gestrichen werden. Je Gebäude ist immer nur eine dieser Farben zu verwenden.
- (2) Ergänzend dazu kann auf einem Anteil von maximal 30 % aller Fassadenflächen (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) entweder nicht glänzender Klinker oder

dunkler Putz verwendet werden. Sowohl beim nicht glänzenden Klinker als auch beim dunklen Putz muss es sich um eine der folgenden Farben der RAL-Classic Sammlung (Farbregister RAL 840-HR mit matter Oberfläche) handeln: Olivgrau (RAL 7002), Moosgrau (RAL 7003), Mausgrau (RAL 7005), Beigegrau (RAL 7006), Zeltgrau (RAL 7010), Eisengrau (RAL 7011), Basaltgrau (RAL 7012), Braungrau (RAL 7013), Schiefergrau (RAL 7015), Anthrazitgrau (RAL 7016), Schwarzgrau (RAL 7021) oder Umbragrau (RAL 7022).

(3) Der § 3 gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

#### § 4 Dächer

- (1) Die Dächer von Gebäuden, Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer Dachfläche größer 12 qm sind als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 10° auszuführen.
- (2) Die Dachflächen von Gebäuden sind mit einer standortgerechten Vegetation zu mindestens 50 % wenigstens extensiv zu begrünen. Die Dachflächen von Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer Dachfläche größer 12 qm sind vollständig mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Drän-, Filter- und Vegetationsschicht muss bei Dachflächen für Gebäude eine Mindeststärke von 15 cm aufweisen. Dachterrassen sind Teil der Dachflächen.

#### § 5 Vorgartenbereiche

- (1) Als Vorgartenbereich gilt die Fläche zwischen der Straße vor dem Baugrundstück und einer der Straße zugewandten Gebäudeseite einschließlich der gedachten geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Ein Baugrundstück kann im Sinne dieser Satzung über mehrere Vorgartenbereiche verfügen.
- (2) Die Vorgartenbereiche dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.
- (3) Die Vorgartenbereiche dürfen, abgesehen von den Flächen für Zuwegungen zum Gebäude und Zufahrten zu Garagen oder Stellplätzen, nur bis zu maximal 20 % versiegelt werden. Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen dürfen höchstens 6,0 m und Gebäudezuwegungen höchstens 2,0 m breit angelegt werden. Die nicht versiegelten Flächen der Vorgartenbereiche sind dauerhaft gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Kies, Schotter und vergleichbare Deckschichten dürfen bei der Gestaltung der nicht versiegelten Flächen der Vorgärten nur auf höchstens 20 % der Flächen verwendet werden.
- (4) Die Vorgartenbereiche sind entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen einzufrieden.
- (5) Einfriedungen sind in den Vorgartenbereichen nur in Form von geschnittenen einreihigen Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m mit Heckenpflanzen aus der Pflanzliste mit 3-4 Pflanzen je laufender Meter oder als Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m, die vollflächig mit Efeu (Hedera helix) oder Clematis (Clematis vitalba) oder Geißblatt (Lonicera caprifolium) dauerhaft zu beranken ist, zulässig. Ausnahmsweise sind auf Eckgrundstücken mit mehreren Vorgartenbereichen in einem Vorgartenbereich Einfriedungen bis zu 2,0 Meter Höhe möglich. Die zulässige Artenauswahl der Hecken ergibt sich aus der Pflanzliste (§ 5 Absatz 8).

- (6) Grenzt ein Vorgartenbereich eines Baugrundstückes an der Grundstücksgrenze an eine Teilfläche eines anderen Baugrundstückes an, die sich außerhalb eines Vorgartenbereiches befindet, sind die Regelungen für Einfriedungen des § 5 Absätze 4 und 5 auf diesem Teil der gemeinsamen Grundstücksgrenze nicht anzuwenden.
- (7) Die Standplätze für private Abfallbehälter im Vorgartenbereich sind dauerhaft so zu gestalten, dass die Abfallbehälter von der Straße aus nicht einsehbar sind. Die Standplätze sind dabei durch Heckenpflanzungen aus der Pflanzliste (§ 5 Absatz 8) oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- oder Kletterpflanzen dauerhaft einzugrünen. Der § 5 Absatz 5 gilt nicht für Standplätze für private Abfallbehälter.
- (8) In der Pflanzliste sind folgende Pflanzen gelistet:

Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum)
Berberitze (Berberis vulgaris)
Eibe (Taxus baccata)
Hainbuchen (Carpinus betulus)
Hundsrose (Rosa canina)
Kornelkirsche (Cornus mas)

Liguster (Ligustrum vulgare)

#### § 6 Abweichungen

Für Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW. Über die Zulässigkeit von Abweichungen von dieser Satzung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

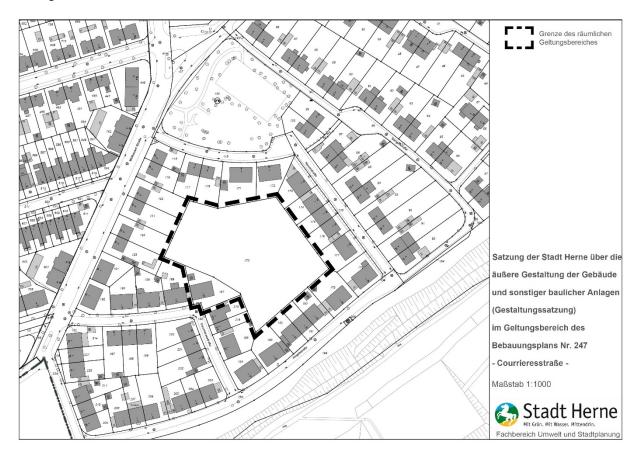
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs.1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen dieser Satzung Maßnahmen durchführt bzw. unterlässt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3.10.1985 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Gebiet zwischen Mülhauser Straße, Hauerstraße und Hügelstraße (einschließlich der südlich der Hügelstraße gelegenen Wohnhäuser Mülhauser Straße 65 - 69) außer Kraft.

## Anlage Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Geltungsbereichs dieser Satzung

#### Anlage



#### Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 - Courrieresstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 26. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

#### Öffentliche Bekanntmachung - Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 Schaeferstraße / Am Stadtgarten –



Übersicht Geltungsbereich (schraffierter Bereich, ohne Maßstab)

Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 -Schaeferstraße / Am Stadtgarten- vom 26. Oktober 2021.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S.441 bis 458), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 27.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Ziel der Gestaltungssatzung

Ziel des Bebauungsplans Nr. 256 -Schaeferstraße / Am Stadtgarten- ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Folgenutzung der nicht mehr genutzten Sportplatzfläche an der Schaeferstraße. Das städtebauliche Konzept beinhaltet die Errichtung von 22 ein- bis zweigeschossigen Einzelhäusern. Die Einzelhäuser werden entlang der bestehenden Schaeferstraße und der Straße Am Stadtgarten angeordnet. Weitere Einzelhäuser sollen im Inneren des Quartiers errichtet werden. Zur Erschließung der innen liegenden Baugrundstücke dient eine angerförmig gestaltete Verkehrsfläche, die zugleich eine qualitätsvolle Verbindung zum Stadtgarten herstellt.

Zur Gewährleistung einer hochwertigen baulichen Gestaltung wird eine Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 -Schaeferstraße / Am Stadtgartenaufgestellt. Die Gestaltungssatzung regelt die Gestaltung der Hauptgebäude, der sonstigen baulichen Anlagen und der Freiflächen. Die Festsetzungen tragen dazu bei, dem Erscheinungsbild der geplanten Wohnbebauung aus dem öffentlichen Raum heraus eine hohe Gestaltqualität zu verleihen und diese langfristig öffentlich-rechtlich zu sichern.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 256 -Schaeferstraße / Am Stadtgarten- und ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster) gekennzeichnet.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf Vorhaben, die die Errichtung baulicher Anlagen zum Inhalt haben oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen verändern. Die Gestaltungssatzung gilt unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 256 -Schaeferstraße / Am Stadtgarten- und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach den Vorschriften der BauO NRW.

#### § 3 Außenwände

- (1) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude und Garagen sind allseitig als Sicht-/ Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. geschlämmt, Naturstein) auszuführen.
- (2) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude, die von der Schaeferstraße erschlossen werden sowie deren Garagen, sind in den folgenden RAL-Farben (Ral Classic) auszuführen:

RAL 3005 Weinrot

RAL 3007 Schwarzrot

RAL 3009 Oxidrot

RAL 3011 Braunrot

RAL 8012 Rotbraun

- (3) Die Außenwandflächen der übrigen Hauptgebäude sowie deren Garagen sind in den folgenden RAL-Farben (Ral Classic) auszuführen:
  - RAL 1013 Perlweiß
  - RAL 9001 Cremeweiß
  - RAL 9002 Grauweiß
  - RAL 7035 Lichtgrau
- (4) Für Gebäude mit Flachdach sind ergänzend zu den Absätzen 1 und 3 auf einem Anteil von maximal 25 % aller Außenwandflächen (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) anderweitige Materialien und Farben zulässig.
- (5) Ergänzend zu den Absätzen 2 und 3 kann die Verwendung von vergleichbaren Farben zugelassen werden.

#### § 4 Dächer

(1) Dächer von Gebäuden mit Satteldach sind mit Dachpfannen (Ziegeln) einzudecken. Es sind nur folgende RAL-Farben (Ral Classic) zulässig:

RAL 7011 Eisengrau

RAL 7012 Basaltgrau

RAL 7015 Schiefergrau

RAL 7016 Anthrazitgrau

RAL 7021 Schwarzgrau

RAL 7024 Graphitgrau

Je Dach darf nur eine dieser Farben verwendet werden. Glänzende Materialien sind unzulässig.

- (2) Anlagen zur Solarenergienutzung sind in ihrer Farbe dem Hauptdach anzupassen.
- (3) Dachflächen von Gebäuden mit Satteldach sind in ihrer Dachneigung symmetrisch auszuführen.
- (4) Dachüberstände dürfen an der Traufe 50 cm und am Ortgang 40 cm nicht überschreiten.

#### § 5 Dachgauben und -einschnitte

- (1) Dachgauben sind nur in Form einer zusammenhängenden Schlepp- oder Flachdachgaube auf höchstens 1/2 der Trauflänge des Gebäudes zulässig.
- (2) Die maximale Gaubenhöhe beträgt 2,00 m. Unterer Bezugspunkt für die maximale Gaubenhöhe ist der Schnittpunkt Oberkante-Dachhaut des Hauptdaches mit der Außenwand der senkrecht aufstehenden Gaube.
- (3) Der Abstand des unteren Anschnittes zur Traufe des Hauptgebäudes muss mindestens 1,00 m betragen.
- (4) Der Schnittpunkt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muss, gemessen an der Dachhaut, mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.
- (5) Die Verkleidung von Dachgauben ist in der Farbe dem Hauptdach anzupassen.

- (6) Dachgauben dürfen, bezogen auf die Traufe, nur mittig und mit gleichen Abständen zu den Ortgängen errichtet werden.
- (7) Dacheinschnitte sind bei Gebäuden mit Satteldach auf den zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ausgerichteten Gebäudeseiten unzulässig.
- (8) Die kombinierte Gesamtbreite von Dachgauben und Dacheinschnitten bei Gebäuden mit Satteldach darf nicht mehr als 1/2 der Trauflänge des Gebäudes betragen.

#### § 6 Fassadengliederung

- (1) Fenster von Gebäuden, die von der Schaeferstraße und der Straße Am Stadtgarten aus erschlossen werden, sind rechtwinklig und im Hochformat auszubilden.
- (2) Fenster von Gebäuden, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind rechtwinklig und im Querformat auszubilden.
- (3) Fenster mit Kunststoffrahmen sind nicht zulässig.
- (4) Auf den zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ausgerichteten Fassaden müssen mindestens zwei Fenster in einer Größe von jeweils mindestens 1,5 m² eingebaut werden.
- (5) Auskragende Balkone und sonstige Wohnflächen sind auf den der öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten nicht zulässig.

#### § 7 Vorgartenbereiche und Einfriedigungen

- (1) Als Vorgartenbereich gilt die Fläche zwischen der Straße vor dem Baugrundstück und einer der Straße zugewandten Gebäudeseite einschließlich der gedachten geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Ein Baugrundstück kann im Sinne dieser Satzung über mehrere Vorgartenbereiche verfügen.
- (2) Die Vorgartenbereiche dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.
- (3) Die Vorgartenbereiche dürfen, abgesehen von den Flächen für Zuwegungen zum Gebäude und Zufahrten zu Garagen oder Stellplätzen, nur bis zu maximal 20 % versiegelt werden. Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen dürfen höchstens 6,00 m und Gebäudezuwegungen höchstens 2,00 m breit angelegt werden.
- (4) Die nicht versiegelten Flächen der Vorgartenbereiche sind dauerhaft gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Kies, Schotter und vergleichbare Deckschichten dürfen bei der Gestaltung der nicht versiegelten Flächen der Vorgärten nur auf höchstens 20 % der Flächen verwendet werden.
- (5) Die Vorgartenbereiche sind entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen einzufrieden.
- (6) Einfriedigungen sind in den Vorgartenbereichen nur in Form von geschnittenen, einreihigen Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m mit Heckenpflanzen aus der Pflanzliste in Absatz 11 mit 3-4 Pflanzen je laufender Meter oder als bauliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m, die vollflächig mit Efeu (Hedera helix) oder Clematis (Clematis vitalba) oder Geißblatt (Lonicera caprifolium) dauerhaft zu beranken ist, zulässig.

- (7) Ausnahmsweise sind auf Eckgrundstücken mit mehreren Vorgartenbereichen in einem Vorgartenbereich Einfriedungen bis zu 2,00 Meter Höhe möglich. Die zulässige Artenauswahl der Hecken ergibt sich aus der Pflanzliste in Absatz 11.
- (8) Grenzt ein Vorgartenbereich eines Baugrundstückes an der Grundstücksgrenze an eine Teilfläche eines anderen Baugrundstückes an, die sich außerhalb eines Vorgartenbereiches befindet, sind die Regelungen für Einfriedungen der Abs. 5 bis 7 auf diesem Teil der gemeinsamen Grundstücksgrenze nicht anzuwenden.
- (9) Einfriedigungen in Form von Mauern und Abmauerungen von Abfallbehältern sind in ihrer Farbe und Materialität auf das Erscheinungsbild des Hauptbaukörpers abzustimmen.
- (10) Die Standplätze für private Abfallbehälter im Vorgartenbereich sind dauerhaft so zu gestalten, dass die Abfallbehälter von der Straße aus nicht einsehbar sind. Die Standplätze sind dabei durch Heckenpflanzungen aus der Pflanzliste (Absatz 11) einzugrünen oder durch Abmauerungen oder Palisaden zu verdecken. Abs. 6 und 7 gelten nicht für Standplätze für private Abfallbehälter.
- (11) In der Pflanzliste sind folgende Pflanzen gelistet:

Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum)

Berberitze (Berberis vulgaris)

Eibe (Taxus baccata)

Hainbuchen (Carpinus betulus)

Hundsrose (Rosa canina)

Kornelkirsche (Cornus mas)

Liguster (Ligustrum vulgare)

- (12) Oberflächenbeläge im Vorgartenbereich sind mit graufarbenen, rechtwinkligen Steinen aus Pflaster-, Natur,- oder Betonstein herzustellen und bei der Verlegung an der Straßenkante auszurichten. Bei geschwungenen Straßenrändern sind Oberflächenbeläge an der Gebäudefassade auszurichten.
- (13) Grundstücke, die über eine Grenze zur benachbarten öffentlichen Grünfläche (Stadtgarten) bilden, sind entlang dieser gemeinsamen Grenze mit einer 2,00 m hohen, lebenden Hecke einzufrieden. Die Hecke ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

#### § 8 Abweichungen

Für Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 69 BauO NRW. Über die Zulässigkeit von Abweichungen von dieser Satzung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

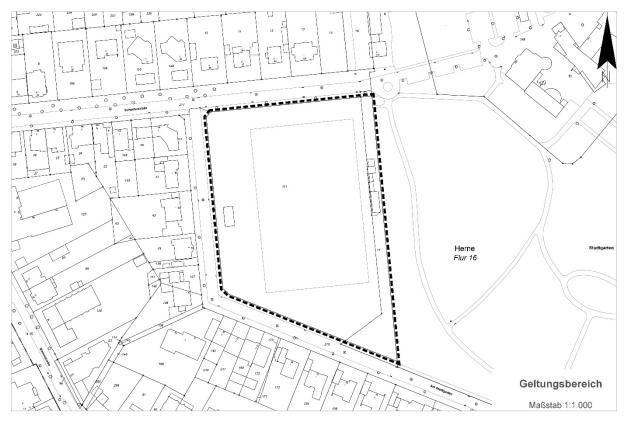
#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs.1 Nr. 20-21 BauO NRW handelt, wer einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro geahndet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.





#### Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten - wird hiermit erneut und rückwirkend zum 12.02.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 26. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

## Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alin-Fernando Dutu

Für Herrn **Alin-Fernando Dutu**, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 357 in 44649 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### Bescheid vom 08.11.2021, Aktenzeichen 83129034/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.11.2021

## Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Constantin

Für Herrn **Marius Constantin**, zuletzt wohnhaft Gneisenaustr. 37 in 44628 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### Bescheid vom 08.11.2021, Aktenzeichen 79668168/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.11.2021

## Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vedroslav Neskovic

Für Herrn **Vedroslav Neskovic**, Crnova 23 A, 3220 Velenje, Slowenien, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### Bescheid vom 09.11.2021, Aktenzeichen 83392533/A1S/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache (02323 / 16-3702) in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 09.11.2021

## Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Abdelfateh Tahri

Letzte bekannte Anschrift: Scharpwinkelring 11, 44653 Herne.

An Herrn **Abdelfateh Tahri** sind drei Schriftstücke der Stadt Herne, Aktenzeichen 31.08.01-05.006368, 31.08.01-05.006369 & 31.08.01-05.006370 vom 09.11.2021 gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 09.11.2021